

Stadtbaupamt
Az.: 60-622-1+06 pa/su

Drensteinfurt, den

B e g r ü n d u n g

zur

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I"
gem. § 103 Bauordnung NW.

Der Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 18, N Nr. 1830 und 1831, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", beabsichtigt, die auf diesen Grundstücken ausgewiesenen überbaubaren Flächen mit jeweils 2 zweigeschossigen Wohngebäuden zu bebauen.

Durch diese geänderte Firstrichtung soll jedem Haus eine optimale Belichtung vor allem im Dachbereich angeboten werden können. Außerdem sei die Gebäudegruppe klarer zu gliedern als das mit einem durchgehenden Dach über mindestens zwei Häuser möglich wäre.

Da diese Firstrichtung auf das Plangebiet von nur unwesentlicher Bedeutung ist, kann aus planungsrechtlicher Sicht dem Wunsch entsprechen werden.

Kosten entstehen durch diese Änderung nicht.

das
(Fasler)